

Wasserlieferungsordnung der Wasserleitungsgenossenschaft Hoopt eG

Diese Wasserlieferungsordnung regelt die Rechte und Pflichten sowohl der Wasserleitungsgenossenschaft als auch ihrer Wasserabnehmer. Sie ist also für alle Wasserabnehmer in gleicher Weise verbindlich.

§ 1

Die Wasserleitungsgenossenschaft Hoopte eG (im folgenden kurz WLG genannt) liefert an alle Hauseigentümer, die Mitglied der Genossenschaft sein müssen, Wasser. Mitglied kann nur werden, der bei der WLG die Verlegung seines Wasseranschlusses schriftlich beantragt hat.

§ 2

Jeder, der Wasser abnimmt oder in Zukunft abnehmen möchte, hat der WLG genaue Mitteilung darüber zu machen, für welchen Zwecke er das Wasser verwenden und in welcher voraussichtlicher Menge er abnehmen will. Er hat unverzüglich jede Änderung mitzuteilen.

§ 3

Das Wasser wird zum normalen Gebrauch des Abnehmers und seines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedarfs geliefert. Sollen Einrichtungen getroffen werden, die den Wasserbedarf außergewöhnlich erhöhen, so ist die WLG rechtzeitig davon zu unterrichten. Die WLG kann die Abgabe eines außergewöhnlichen Wasserbedarfs ablehnen, wenn ihr die Lieferung nicht zuzumuten ist; insbesondere, wenn die Abgabe des Mehrbedarfs aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen bei der WLG erhebliche Schwierigkeiten macht.

§ 4

Für jedes an Wasserleitungsnetz anzuschließende Grundstück ist die Anschluss -leitung vom Hauptrohr auf Kosten des Hauseigentümers vorzunehmen. Nach Inanspruchnahme geht die Anschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze bzw. Absteller in das Eigentum der WLG über. Die Unterhaltung und die Folgekosten ab dem Absteller am Hauptrohr trägt der Grundstücks- bzw. Hauseigentümer. Verbindungen des Rohrleitungsnetzes der WLG mit Fremdwasser ist untersagt.

§ 5

Die vom Grundstückseigentümer auf dem angeschlossenen Grundstück zu unterhaltenen

Leitungen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, Fehler und Beschädigungen, welche sich in Teilen der Leitungen zeigen, sind sofort der WLG mitzuteilen.

Wasserverluste, die in Folge von Mängel der Leitungen innerhalb der Grundstücke entstehen, hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Grundstückseigentümer, die mit der WLG in einem Versorgungsverhältnis stehen, sind verpflichtet, die Zu- Ableitungen von Wasser durch ihre Grundstücke sowie die Verlegung von Rohrleitungen für Zwecke örtlicher Versorgung ohne besonderes Entgelt zuzulassen und die Durchführung nach Kräften zu unterstützen. Hinweisschilder an ihren Grundstücken sind zu dulden; an den von der WLG erstellten Einrichtungen kann ein Eigentumsrecht geltend gemacht werden.

§ 6

Bei Eintritt von Wassermangel, der vom Vorstand festgestellt und bekannt gegeben wird, darf nur Wasser für den lebensnotwendigen Bedarf entnommen werden.

Bei Beschränkungen oder Unterbrechung der Wasserleitung wegen Wassermangel oder infolge von Störungen im Betrieb der Wasserleitung auf behördlicher Anordnung sowie Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten steht dem Eigentümer kein Anspruch auf Preisnachlass oder Entschädigung zu. Dasselbe gilt, wenn das Wasser nicht in der erwarteten Menge oder Beschaffenheit oder verminderten Druck geliefert wird. Ein Anspruch des Wasserabnehmers auf Schadensersatz besteht auch dann nicht für Schäden, die auf die Wasserversorgungsanlage zurückgeführt werden kann.

§ 7

Die WLG stellt den Wasserverbrauch durch Wasserzähler fest. Die WLG bzw. ihr Beauftragter bestimmt den Standort, die Bauart und die Größe der Zähler. Wenn der Wasserverbrauch in Ausnahmefällen nicht durch Zähler festgestellt wird, erfolgt die Festsetzung des Wassergeldes durch den Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Festsetzung des Aufsichtsrat der WLG anrufen. Dieser entscheidet endgültig. Der Eigentümer ist zum Ersatz alle Beschädigungen des Wasserzählers verpflichtet, auch wenn sie ohne sein Verschulden durch andere oder durch Naturereignisse, insbesondere durch Frost oder Grundwassereinbruch sowie durch Abwässer oder Schmutz verursacht werden. Der Eigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung vornehmen noch dulden. Änderungen dürfen nur durch Beauftragte der WLG erfolgen. Bezweifelt der Abnehmer die Richtigkeit der Angabe eines Wasserzählers, ist der Wasserzähler durch Beauftragte der WLG zu prüfen. Ergibt sich hierbei, dass der Wasserzähler innerhalb der Fehlgrenze 5% zu viel oder 5% zu wenig anzeigt, so hat der Verbraucher die Kosten und eine Gebühr für die Prüfung zu tragen. Im anderen Fall trägt die WLG die Kosten. Stellt sich heraus, dass der Wasserzähler über die Fehlgrenze von 5% mehr oder weniger anzeigt, so hat der Verbraucher im ersten Fall den Anspruch auf Zurückzahlung des insgesamt zu viel gezahlten Betrages, im zweiten Fall die Verpflichtung zu Nachzahlung der insgesamt zu wenig gemessenen Wassermenge. Der Anspruch oder die Verpflichtung ist auf den Zeitraum des laufenden und vorhergehenden Ableseabschnitts beschränkt.

Der vorhergehende Ableseabschnitt wird jedoch nur dann berücksichtigt, wenn der Antrag auf Prüfung des Wasserzählers vier Wochen nach Anlesen der beanstandeten Wassermenge schriftlich gestellt wird.

Beträgt der Ablesezeitraum ein Jahr, so ist der Abnehmer verpflichtet, seine Uhr zur eigenen Kontrolle abzulesen und ggf. Unstimmigkeiten sofort zu melden. Rückzahlungen bei fehlerhaften Uhrenanzeigen werden nur für einen Zeitraum bis zu einem Vierteljahr geleistet. Das Ergebnis der Prüfung der WLG ist für beide Teile endgültig maßgebend. Der Raum oder Schacht, in dem der Wasserzähler steht, muss vor Abflusswasser, Schmutz- und Grundwasser sowie von Einrichtungen des Frostes geschützt werden. Die Aufstellung, der Zutritt zu dem Zähler, das Ablesen und die Abnahme muss ohne Behinderung möglich sein.

§ 8

Der WLG oder ihrem Beauftragten ist zur Prüfung aller angeschlossenen Leitungen, Maschinen und Geräte und vor dem Anschlussnehmerübernommenen Verpflichtungen jederzeit auch zum Ablesen der Wasserzähler Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 9

Beim Wechsel des Eigentümers am Grundstück hat der Verkäufer den neuen Eigentümer darauf hinzuweisen, dass eine Wasserlieferung nur erfolgt, wenn die Mitgliedschaft bei der WLG erworben wird. Andernfalls wird die Wasserlieferung eingestellt und die Wasserleitung abgesperrt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, von dem bevorstehenden Eigentumswechsel seines Grundstücks der WLG schriftlich Anzeige zu machen.

§ 10

Die WLG ist berechtigt, die Wasserversorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer mit seinen Zahlungen länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist. Haftbar für Mieter bzw. Untermieter ist der Grundstückseigentümer. Bei nicht frist- gerechter Zahlung des Wassergeldes werden Mahngebühren und Säumniszuschläge in Rechnung gestellt.

§ 11

Die WLG ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Eigentümer gegen die Bestimmungen dieser Wasserlieferungsordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt und dadurch die Belieferung der anderen Mitglieder gefährdet wird. Dabei hat er Verschulden

seiner Angehörigen, seiner Arbeitskräfte und seiner Mieter als eigenes Verschulden zu vertreten. Der Eigentümer ist ferner der WLG für jeden Schaden und Nachteil, der ihm durch den Verstoß gegen die Wasserlieferungsordnung entsteht, haftbar und ersatzpflichtig.

Dem Vorstand der WLG steht außerdem das Recht zu, nach vorhergehender Abmachung die Übertretung dieser Wasserlieferungsordnung in jedem einzelnen Falle mit einer Ordnungsstrafe von 20,- Euro bis 200,- Euro und im Wiederholungs- falle von 40,- Euro bis 400,- Euro zu belegen. Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe durch den Vorstand hat das Mitglied das Recht, sich beim Aufsichts- rat innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich zu beschwerden.

§ 12

Für jeden Anschluss wird eine Anschlussgebühr erhoben. Hierbei ist die Versorgung einer Wohnungseinheit enthalten. Für jede weitere Wohnungseinheit in diesem Gebäude oder auf dem Grundstück ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

Die Höhe der Anschlussgebühr wird vom Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam festgelegt. Ebenfalls wird die Höhe des Wassergeldes vom Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam festgelegt.

§ 13

Diese Wasserlieferungsordnung bildet einen bindenden Bestandteil der Satzung. Sie kann mit Genehmigung der Generalversammlung jederzeit bindend für alle Wasserabnehmer ergänzt bzw. abgeändert werden.

§ 14

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seine Mieter von dieser Wasserlieferungsordnung in Kenntnis zu setzen.

Gerichtstand für beide Teile ist Winsen(Luhe)

Vorstehende Wasserlieferungsordnung wurde in der Generalversammlung am 07. April 1992 angenommen.

Winsen(Luhe) OT Hoopte, den 07. April 1992